



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa  
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.DEC/7/13  
4 December 2013

GERMAN  
Original: ENGLISH

---

**737. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 743, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 7/13  
AKTUALISIERUNG DER OSZE-PRINZIPIEN  
ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 7/11 des OSZE-Ministerrats vom 7. Dezember 2011 „Für das Forum für Sicherheitskooperation relevante Fragen“, in dem das FSK insbesondere beauftragt wurde, Möglichkeiten zur Aktualisierung der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung von 1994 zu prüfen (MC.DEC/7/11/Corr.1 vom 7. Dezember 2011), –

beschließt, die aktualisierten OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung laut Anhang zu verabschieden.

## **OSZE-PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG**

Die Teilnehmerstaaten –

in ernster Sorge angesichts der Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen und verwandtem Material sowie des illegalen Handels damit,

unter erneuter Bekräftigung früherer OSZE-Verpflichtungen zur Nichtverbreitung, darunter vor allem die Erklärung im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992, weitere Schritte unternehmen zu wollen, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Einhalt zu gebieten und die Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen für Massenvernichtungswaffen, deren Trägersysteme und verwandtes Material in nichtdiskriminierender und gerechter Weise zu verstärken,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat 2009 in Athen verabschiedete Ministererklärung zur Nichtverbreitung, in der unter anderem erneut die Bereitschaft bekundet wurde, die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im OSZE-Raum durch eine möglichst breite multilaterale Unterstützung aufzuwerten und zu verstärken,

mit der Feststellung, dass die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Abrüstung einander verstärken,

in Bekräftigung des Strebens der Teilnehmerstaaten nach einer sichereren Welt für alle und der Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen,

feststellend, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten Vertragsstaaten des Vertrags von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und des Übereinkommens von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des NVV als Eckpfeiler des weltweiten Nichtverbreitungsregimes und als Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung nach Artikel VI des NVV sowie erfreut über die einvernehmlich erzielten Ergebnisse der NVV-Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010,

in ausdrücklicher Würdigung des maßgeblichen Beitrags, den die Republik Belarus, die Republik Kasachstan und die Ukraine als kernwaffenfreie NVV-Vertragsstaaten zur nuklearen Abrüstung und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika von 2010 über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung

und Begrenzung strategischer Offensivwaffen und die Wichtigkeit der umfassenden Umsetzung von dessen Grundsätzen und Normen unterstreichend,

ferner erfreut über die Beschlüsse von Staaten im OSZE-Raum betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und den Status der Mongolei als kernwaffenfreier Staat,

eingedenk der Schlüsselrolle des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in der Bekämpfung von Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, einschließlich jener, die sich aus der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ergeben,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet wurde, und auf die Folgeresolutionen 1673 (2006), 1810 (2008) und 1977 (2011) sowie auf die Resolution 1887 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und alle darin enthaltenen einschlägigen Beschlüsse, in denen festgestellt wird, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

angesichts der wichtigen Rolle der einschlägigen internationalen Initiativen zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen und verwandtem Material sowie des illegalen Handels damit,

unter Hinweis auf die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus,

bekräftigend, dass alle Staaten mittels strenger nationaler Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit für das von der IAEO festgelegte Höchstmaß an kerntechnischer Sicherheit und Sicherung sorgen sollten,

bereit, im Sinne des OSZE-Konzepts der umfassenden und kooperativen Sicherheit und des OSZE-Mandats als regionale Organisation nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen in geeigneter Weise und in Abstimmung mit den zuständigen Foren der Vereinten Nationen zu den weltweiten Bemühungen um Nichtverbreitung beizutragen,

aufbauend auf den OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung von 1994 –

haben beschlossen, ihre in den OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung von 1994 zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Haltung wie folgt zu aktualisieren:

## I.

Die Teilnehmerstaaten sind der festen Überzeugung, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und von deren Trägersystemen eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt darstellt. Die Universalisierung und Stärkung der Nichtverbreitungsregime hat nach wie vor oberste Priorität und die Teilnehmerstaaten bekräftigen hiermit ihr Bekenntnis zur Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und von deren Trägersystemen in all ihren Aspekten.

## II.

Zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt sind die Teilnehmerstaaten entschlossen, vorhandene Chancen und die neue Dynamik dazu zu nutzen, das Nichtverbreitungsregime durch gewissenhafte Einhaltung ihrer bestehenden internationalen Verpflichtungen, der multilateralen Übereinkünfte und Rechtsinstrumente zu stärken und sich dazu der gesamten Bandbreite multilateraler und bilateraler Vereinbarungen und entschlossener nationaler Bemühungen zu bedienen.

Daher werden die Teilnehmerstaaten

### **im Kernwaffenbereich**

- die Universalisierung des NVV mit seinen drei Säulen – nukleare Nichtverbreitung, friedliche Nutzung der Kernenergie und Abrüstung – unterstützen und Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des NVV, zur Verstärkung seiner Umsetzung und zur Förderung der vollständigen Einhaltung seiner Bestimmungen ergreifen;
- alle ihre bestehenden Verpflichtungen und Zusicherungen in Bezug auf die drei Säulen des NVV – nukleare Nichtverbreitung, friedliche Nutzung der Kernenergie und nukleare Abrüstung – voll und ganz erfüllen;
- die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zur weiteren Erhöhung der Effektivität und Verbesserung der Wirksamkeit ihrer Sicherheitsmaßnahmen unterstützen, einschließlich der Umsetzung integrierter Sicherheitsmaßnahmen für Staaten, in denen sowohl das umfassende Sicherheitsabkommen als auch das Zusatzprotokoll in Kraft sind;
- sich dafür einsetzen, dass das IAEO-Zusatzprotokoll gemeinsam mit einem umfassenden Sicherheitsabkommen zur weltweit anerkannten Überprüfungsnorm wird;
- Staaten mit „Small Quantities“-Protokollen der IAEO dabei unterstützen, diese Protokolle gegebenenfalls abzuändern oder außer Kraft zu setzen, sofern das noch nicht geschehen ist;
- sich für breite internationale Unterstützung und die Einhaltung des Verhaltenskodex der IAEO für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Leitlinien der IAEO für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen einsetzen;
- die innerstaatliche Politik in Bezug auf Exportkontrollen für spaltbares Material gegebenenfalls durch Unterstützung und Stärkung der Vereinbarungen und Grundsätze des Zangger-Ausschusses und der Richtlinien der „Nuclear Suppliers Group“ verbessern, einschließlich der Kontrollen, die Letztere für Güter mit doppeltem Verwendungszweck vorsieht, um sie an die neuen Herausforderungen im Bereich der Nichtverbreitung anzupassen;

- sicherstellen, dass ihre Ausfuhren von spaltbarem Material nicht die Entwicklung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern begünstigen und dass diese Ausfuhren im vollen Einklang mit den Zielen und Zwecken des NVV stehen;
- sich um Vereinbarung einer gemeinsamen Position für den Fall bemühen, dass ein Vertragsstaat seinen Rücktritt vom NVV erklärt, wobei zu beachten ist, dass der Staat für Vertragsverletzungen aus der Zeit vor seinem Rücktritt völkerrechtlich verantwortlich bliebe und dass derartige Verletzungen die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen können;
- sich nachdrücklich für das baldige Inkrafttreten des Vertrags von 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) einsetzen und die Bemühungen der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen um die Schaffung eines wirksamen Überprüfungsregimes einschließlich des internationalen Überwachungssystems und der Entwicklung eines Vor-Ort-Inspektionssystems aktiv unterstützen; alle betroffenen Staaten nachdrücklich auffordern, bis zu dessen Inkrafttreten ein Moratorium für Kernwaffenversuche und sonstige Kernexplosionen einzuhalten;
- für die baldige Aufnahme internationaler Verhandlungen auf Grundlage eines ausgewogenen Arbeitsprogramms über einen nichtdiskriminierenden multilateralen, international und wirksam überprüfbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper (FMCT) bei der Abrüstungskonferenz eintreten und alle betroffenen Staaten auffordern, ein Moratorium für die Herstellung von derartigem Material zu verkünden und einzuhalten;
- an die von den Kernwaffenstaaten in Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen abgegebenen Sicherheitsgarantien erinnern und stellen fest, dass diese Sicherheitsgarantien das System der nuklearen Nichtverbreitung stärken;
- sich bei der Abrüstungskonferenz für die baldige Aufnahme von Erörterungen auf Grundlage eines vereinbarten, umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms über wirksame internationale Vereinbarungen einsetzen, die kernwaffenfreie Staaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern, mit dem Ziel, Empfehlungen über alle Aspekte dieser Frage auszuarbeiten, ohne ein völkerrechtlich bindendes Rechtsinstrument auszuschließen;

### **im Bereich chemischer und biologischer Waffen**

- sich um die Universalisierung des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege bemühen;
- auf die weltweite Einhaltung des Übereinkommens von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) hinarbeiten und sich an den Bemühungen zu dessen Verstärkung, unter anderem durch die Universalisierung des Übereinkommens und die Förderung seiner Einhaltung, beteiligen;

- sich für die Stärkung des CWÜ einsetzen, unter anderem durch dessen Universalisierung, ein wirksames Überprüfungsregime und die vollständige nationale Umsetzung aller seiner Bestimmungen, und zu diesem Zweck die Arbeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen unterstützen;
- Kontrollmaßnahmen und effektive Genehmigungs- und Durchsetzungsverfahren unterstützen, die die Listen der Vorprodukte von chemischen Waffen, Ausrüstungsgüter mit doppeltem Verwendungszweck in Bezug auf chemische Waffen, Krankheitserreger, die für biologische Waffen maßgeblich sind, und Ausrüstungsgüter mit doppeltem Verwendungszweck in Bezug auf biologische Waffen zum Gegenstand haben;
- durch Informationsaustausch im Rahmen der im BWÜ vorgesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen und nationale Umsetzung sowie durch freiwillige Bemühungen um mehr Transparenz ihrer Maßnahmen zur Umsetzung des BWÜ eine bessere Einhaltung des BWÜ gewährleisten;
- bei Bedarf nationale Durchsetzungsmaßnahmen unterstützen und verstärken, etwa durch strafrechtliche Bestimmungen, Maßnahmen zur Erhöhung der Bio- und Laborsicherheit in lebenswissenschaftlichen Einrichtungen, die Kontrolle über pathogene Mikroorganismen und Toxine, die Ausfuhrkontrolle von Stoffen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die Schaffung einer nationalen BWÜ-Kontaktstelle sowie durch regionale und internationale Zusammenarbeit, unter anderem mit der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für Tiergesundheit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen;

### **im Bereich der Trägertechnologie**

- die Leitlinien des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) von 2003 unterstützen und sagen zu, die Ausfuhr von Flugkörpern, Technologie und Ausrüstungsgütern im Sinne der MTCR-Leitlinien und des MTCR-Anhangs der Kontrolle zu unterwerfen;
- die wirksame Umsetzung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (HCOC) von 2002 und dessen weltweite Einhaltung unterstützen, einschließlich der darin enthaltenen Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen, die für seine Funktionsfähigkeit und internationale Relevanz unverzichtbar sind.

### **III.**

Darüber hinaus wird jeder Teilnehmerstaat

- die Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Folgeresolutionen 1673 (2006), 1810 (2008) und 1977 (2011) sowie der Resolution 1887 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen fördern;

- die unverzichtbare Rolle der IAEO für die sichere und friedliche Nutzung der Nuklearenergie, -wissenschaft und -technologie, die nukleare Sicherheit und die Bewältigung von Herausforderungen für die Nichtverbreitung sowie die Schlüssel-funktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit den Folgen von Nichteinhaltung der jeweiligen Sicherungsverpflichtungen anerkennen und stärken;
- das gesamte Nuklearmaterial und alle nuklearen Einrichtungen unter seiner Kontrolle jederzeit wirksam schützen und sich für den ehestmöglichen weltweiten Beitritt zum Übereinkommen von 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial und dessen Änderung von 2005 sowie zum Internationalen Übereinkommen von 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen einsetzen und nach Möglichkeit die Nuklearen Sicherheitsempfehlungen der IAEO über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen anwenden;
- gegebenenfalls chemisches, biologisches, radiologisches und das gesamte Kern-material melden und sichern, das hergestellt, genutzt, gelagert und transportiert wird, und die betreffenden Einrichtungen vor Diebstahl und Sabotage schützen;
- jedes Kernmaterial im Einklang mit nationalen Verfahren und internationalen Verpflichtungen jederzeit wirksam schützen, um die Sicherheit zu erhöhen und die Gefahr von Nuklearterrorismus zu verringern;
- seine nationalen gesetzlichen Kontrollmaßnahmen für Kernmaterial weiter verstärken, gegebenenfalls auch durch die Schaffung und Anwendung staatlicher Melde- und Kontrollsysteme für Kernmaterial;
- anerkennen, dass die Schaffung multilateraler Mechanismen für die Versorgung mit Brennstoffen eine zusätzliche Option für die Gewährleistung des Zugangs zu Kernbrennstoff unter den bestmöglichen Voraussetzungen für den Schutz, die Sicherheit und die Nichtverbreitung darstellen kann;
- Bemühungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit unterstützen, um im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten friedlichen Zwecken zuzuwenden, etwa auch durch verfügbare institutionelle Mittel;
- im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften und seinen Verpflichtungen aus einschlägigen internationalen Übereinkommen weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen durch Gesetze, Verordnungen und Verfahren zu verbessern und Informationen auszutauschen, gegebenenfalls unter anderem im Rahmen eines Sicherheitsdialogs in der OSZE über praktische Maßnahmen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes.

Das Forum für Sicherheitskooperation wird als Diskussionsforum für die in diesem Dokument angesprochenen Fragen dienen und es gegebenenfalls überprüfen.

Dieses Dokument tritt am Tag seiner Verabschiedung durch das Forum für Sicherheitskooperation in Kraft.